



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend kurz: Einkaufsbedingungen) gelten für diese und alle zukünftigen von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH erteilten Bestellungen, Einkäufe und sonstige Aufträge unabhängig von der Vertragsart.

2. Auftragserteilung

- 2.1. Die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH kann Bestellungen widerrufen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich bestätigt worden sind (Auftragsbestätigung).
- 2.2. Nur schriftlich von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH erteilte Bestellungen und Bestelländerungen sind verbindlich.
- 2.3. Mündliche Vereinbarungen, gleichgültig ob sie vor oder nach Vertragsabschluss erfolgen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- 2.4. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH an die Abweichung nur gebunden, wenn dieser schriftlich zugestimmt wurde. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, auch solche aus den Bestellungen zugrundeliegenden Angeboten oder anderweitigen Schriftstücken, erkennt die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH nicht an, es sei denn, die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Abnahme von Lieferung und Leistung, sowie die Bezahlung, stellt keine Zustimmung dar.
- 2.5. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.
- 2.6. Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer können von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion, Ausführung und Liefertermin verlangt werden. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.7. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse auf Seiten der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH berechtigen diese – unbeschadet sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH zur Folge haben.

3. Preise

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer.
- 3.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise frei Werk verzollt einschließlich Verpackung (DDP gemäß INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, derzeit INCOTERMS 2000).

4. Liefertermin und Verzug

- 4.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des vollständigen Vertragsgegenstandes beim vereinbarten Erfüllungsort.
- 4.2. Teillieferungen oder Teilleistungen sowie Lieferungen vor dem vereinbarten Termin bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH.
- 4.3. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH unverzüglich unter Angabe der Gründe und der neuen Termine schriftlich mitzuteilen.
- 4.4. Die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH ist berechtigt, für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung 2%, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Vertragspreises als 2Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund der Terminüberschreitung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 4.5. Angefallene Vertragsstrafen werden von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH dem Auftragnehmer zur Information schriftlich mitgeteilt. Der Betrag wird von den fälligen Zahlungen an den Auftragnehmer abgezogen oder ggf. in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Aufrechnung einverstanden.
- 4.6. Die Abnahme der verspäteten Lieferung oder Leistung begründet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche und / oder Vertragsstrafen.

5. Verpackung

- 5.1. Der Vertragsgegenstand ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 5.2. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang zu verwenden. Wieder verwendbare oder recyclingfähige Verpackung ist solcher, die vernichtet werden muss, vorzuziehen.
- 5.3. Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen, die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Ebenso muss Gefahrgut nach den gültigen Gesetzen verpackt und gekennzeichnet sein; die Gefahrgutklassifizierung oder ggf. der Vermerk „kein Gefahrgut“ ist auf dem Lieferschein anzugeben.

6. Umwelt- und Unfallbestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet alle für den Umweltschutz und Unfallschutz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und alle behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen.
Die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH ist berechtigt, eine Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft zu verlangen, aus der sich ergeben muss, dass alle Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen eingehalten worden sind.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Auftragnehmer haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflicht entstehen.
Der Auftragnehmer hat sich mit den einschlägigen Vorschriften über den Umgang und das in Verkehrbringen von gefährlichen Stoffen, welche z. B. in der Gefahrstoffverordnung und dem Chemikaliengesetz enthalten sind, vertraut zu machen. Er hat die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften, wie z. B. das KrW-/AbfG – Kreislaufwirtschafts - und Abfallgesetz nebst Rechtsverordnungen, zu berücksichtigen.

7. Lieferscheine, Rechnungen

Jeder Sendung ist ein Lieferschein oben aufzulegen, der die Bestellnummer und Positionsnummer sowie Versandtag, Verpackungsart, Warenbezeichnung, Menge und Gewicht der Sendung angibt.
Jede Rechnung darf nur einen Bestellvorgang betreffen. Die Rechnung muss Bestellnummer, Bestellposition, Warenbezeichnung, Menge, Einzelpreis sowie Nummer und Datum des Lieferscheines enthalten. Im Preis enthaltene Mehrwertsteuer muss separat ausgewiesen werden.
Jede Rechnung muss den gesetzlichen Vorschriften zum Vorsteuerabzug entsprechen. Für etwaige Schäden wegen eines nicht durchführbaren Vorsteuerabzuges infolge der Nichterfüllung der gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer.

8. Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch des vollständigen Vertragsgegenstandes und, sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nach deren Übergabe an die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

Forderungen gegen die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH abgetreten werden.

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftragnehmer ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

9. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH ein Qualitätssicherungssystem gemäß international anerkannten Qualitätssicherungsstandards, z.B. DIN EN ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art, anwenden. Die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH ist berechtigt, dieses System vor Ort zu überprüfen.

Der Auftragnehmer wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese übersichtlich geordnet verwahren. Die mitzuliefernden Protokolle und Dokumente sind in den jeweiligen Spezifikationen oder Bestellungen definiert.

Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.

10. Mängelrüge

10.1. Falls der Auftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungsverpflichtung in Verzug ist, so steht der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.

10.2. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb der gesetzten angemessenen Frist ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nach oder verweigert der Auftragnehmer ohne wichtigen Grund die Nacherfüllung, hat die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH das Recht vom Auftrag zurückzutreten. Zudem hat die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH das Recht vom Vertrag zurückzutreten, falls die Nacherfüllung zweimal, an demselben Vertragsgegenstand fehlgeschlagen ist. Dabei ist es gleichgültig ob die jeweilige Mangelhaftigkeit auf dieselbe Ursache zurückzuführen ist oder dieselbe Auswirkung hat. Als fehlgeschlagene Nacherfüllung im Sinne von § 440 BGB gilt auch, wenn der Auftragnehmer die andere Art der Nacherfüllung vergeblich versucht, d.h. der Auftragnehmer tätigt z.B. eine Ersatzlieferung statt der verlangten Nachbesserung, wobei erstere wiederum nicht mangelfrei ist. Im Falle des Vertragsrücktrittes durch die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH gemäß dieses Artikels 10.6., behält sich die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH die Geltendmachung von Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer vor.

10.3. Für im Wege der Nacherfüllung durch den Auftragnehmer neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Verjährung ist neben den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch während der zwischen der Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt.

10.4. Entstehen der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH infolge der mangelhaften Lieferung oder Leistung Kosten, so hat der Auftragnehmer diese zu tragen. Dies gilt auch für eine Gesamtkontrolle, die das übliche Maß einer Eingangskontrolle übersteigt und infolge mangelhafter Lieferung nötig wurde.

11. Haftung

Sofern und soweit ein Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist, stellt der Auftragnehmer die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden oder schuldhaftes Unterlassen trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er die Beweislast für die Mangelfreiheit des Vertragsgegenstandes zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rückrufaktion.

12. Rechtsmängel

12.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand frei von Rechten Dritter ist.

12.2. Der Auftragnehmer stellt die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten geltend gemacht werden. Aufwände die die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH zur Vermeidung oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Auftragnehmer.

12.3. Bei Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.

13. Versicherungen

13.1. Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche oder gesetzliche Haftung des Auftragnehmers wird durch den Umfang und die Höhe seines Versicherungsschutzes nicht beschränkt.

13.2. Die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH versichert die ihr vom Auftragnehmer leih- oder mietweise überlassenen Sachen gegen Brand- und Explosionsschäden.

14. Nutzungsrecht für Softwarelieferungen

14.1. An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlichen Umfang (§§ 31 ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsmäßige Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang.

14.2. Soweit die gelieferte Software im Auftrag der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH angefertigt wurde, also keine Standardsoftware darstellt, gehen sämtliche Rechte, insbesondere das Urheberrecht, auf die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH über. Ohne Zustimmung von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH darf eine speziell für die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH angefertigte Software nicht genutzt oder an Dritte vertrieben werden.

14.3. Die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung oder Genehmigung Sicherungskopien erstellen.

15. Zutrittsrecht

Den Beauftragten oder Kunden von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH ist jederzeit nach vorheriger Anmeldung Zutritt zu den Fertigungsstätten (auch der Subunternehmer) zu gestatten und jede gewünschte Unterstützung zu gewähren.

16. Ausführung von Arbeiten im Werksgelände von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH

Personen des Auftragnehmers, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH ausführen, haben die Bestimmungen der Betriebsordnung von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH zu beachten (siehe Merkblatt für Handwerker und Dienstleister). Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH verursacht wurden.

17. Beistellungen

17.1. Von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH beigestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum von uns, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen (§§ 946 bis 948 BGB) entgegenstehen. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden ausschließlich für uns vorgenommen.

17.2. Es besteht Einvernehmen, dass die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der Stoffe und Teile von uns hergestellten Erzeugnisse wird, die insoweit vom Auftragnehmer für uns unentgeltlich verwahrt werden.

17.3. Bei Wertminderungen oder Verlusten hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten.

18. Unterlagen, Geheimhaltung

18.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei der Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln, solange sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind; sie bleiben Eigentum von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH.

18.2. Auf Anforderung von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH sind alle von uns stammende Informationen (gegebenenfalls einschließlich aller angefertigten Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein ordnungsgemäßer Nachweis zu erbringen.

18.3. Die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH behält sich alle Rechte an solchen Informationen vor. Soweit die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

19. Subunternehmer, Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten

19.1. Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf in jedem Einzelfall für jeden Subunternehmer gesondert der vorherigen schriftlichen Zustimmung von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH. Der Auftragnehmer hat dem Subunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH übernommen hat.

19.2. Sollten Auftragnehmer oder Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, bürgt der Auftragnehmer dafür, dass diese im Besitz einer entsprechenden Arbeitserlaubnis sind. Auf Verlangen ist die Arbeitserlaubnis der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH vorzulegen.

19.3. Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH ein, hat die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

19.4. Die oben genannten Bestimmungen gelten auch, soweit der Subunternehmer seinerseits Subunternehmer einschaltet; der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH diese Auflagen auf seine Subunternehmer zu übertragen, die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu überwachen und Verstöße unverzüglich der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH zu melden. Der Auftragnehmer stellt die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH von sämtlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Einsatz von Subunternehmern ergeben können, frei.

20. Warenursprung und Exportkontrolle

20.1. Der Auftragnehmer ist zur Abgabe von Lieferantenerklärungen verpflichtet, die den Erfordernissen der Verordnung (EG) 1207/2001 entsprechen. Er stellt diese der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH unaufgefordert rechtzeitig zur Verfügung. Wenn Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, hat der Auftragnehmer Veränderungen der Ursprungseigenschaft mit der Auftragsbestätigung an die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH mitzuteilen. Das tatsächliche Ursprungsland ist in jedem Fall in den Lieferpapieren zu benennen, auch wenn keine Präferenzberechtigung vorliegt.

20.2. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Nachteile und Kosten, die der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen.

20.3. Mit jeder Auftragsbestätigung und jedem Lieferschein ist hinsichtlich der Exportkontrolle folgendes anzugeben:

- die statistische Warennummer;
 - die AL-Nr. (Ausfuhrlisten-Nr.) gemäß Anhang I und IV zur EG-Dual-Use-Verordnung Nr. 1334/2000 oder Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung);
 - die ECCN nach US-Exportrecht
- und ob der Vertragsgegenstand nach Art. 4 der EG-Dual-Use-Verordnung Nr. 1334/2000 oder nach § 5 oder § 7 der Außenwirtschaftsverordnung genehmigungspflichtig ist.

21. Sonderkündigungsrecht

Für den Fall, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet wird, ist die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

22. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten für Auftrags- und Informationszwecke einverstanden. Die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH wird die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz einhalten.

23. Sonstige Bestimmungen

23.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn diese Einkaufsbedingungen eine Regelungslücke enthält.

23.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

23.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der jeweils aktuelle Geschäftssitz von der Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH. Die Maschinenbau-Dreherei Andreas Strey GmbH ist berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gerichtsstand seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.

Stand: 11/2008